

# **Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Burghaun**

## **Hinweis:**

In der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Burghaun wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Personenbezeichnung genannt. Alle Angaben beziehen sich auf Feuerwehrangehörige beider Geschlechter.

## **1. Namen, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun und des Vereins der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Somit sind sie Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Fulda, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun führen den Namen „Jugendfeuerwehr Burghaun“ – zusätzlich den OT - Namen.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind laut Orts- / Vereinssatzung der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Burghaun unterstehen gemäß § 8 und § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun (Gemeindebrandinspektor), der sich des Jugendfeuerwehrwartes bzw. des Gemeindenjugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehren, bedient.
- 1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Leiter der Jugendfeuerwehren der Gemeindeebene ist der Gemeindefeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrung verfügen.

## **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Burghaun mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören.  
Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden, Über die Aufnahme berät der Jugendfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeiten aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3 den Jugendfeuerwehrausschuss und den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
  - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und vom Jugendfeuerwehrwart umgesetzt.  
Der Ausschuss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Gemeindejugendfeuerwehrwart ausgeführt.  
Der Gemeindefeuerwehrwart informiert hierauf den Gemeindebrandinspektor.

- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich gegenüber dem Gemeindejugendfeuerwehrwart erfolgen. Dieser entscheidet mit dem Gemeindebrandinspektor über diesen Einspruch.

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Burghaun erlischt
- 6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten,
  - 6.1.2 auf Wunsch des Mitgliedes oder
  - 6.1.3 durch Ausschluss.

## **7. Organe**

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Burghaun sind
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
  - 7.1.2 der Jugendfeuerwehrausschuss.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und Gemeindebrandinspektor mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 8.4.1 jährliche Wahl der Jugendgruppenleiter, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer,
  - 8.4.2 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,
  - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenbericht,
  - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendfeuerwehrausschusses,
  - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
  - 8.4.6 Eingebraachte Anträge.

## **9. Jugendfeuerwehrausschuss**

- 9.1 Außer die Position des Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreters wird der Jugendfeuerwehrausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart,
  - 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
  - 9.2.3 dem Jugendgruppenleiter,
  - 9.2.4 dem Sprecher,
  - 9.2.5 dem Schriftführer,
  - 9.2.6 dem Kassenwart sowie
  - 9.2.7 dem Sachwart.
- 9.3 Zum Jugendfeuerwehrausschuss gehören als beratende Mitglieder
  - 9.3.1 der Gemeindebrandinspektor,
  - 9.3.2 der Gemeindejugendfeuerwehrwart,
  - 9.3.3 der Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren,
  - 9.3.4 der Vereinsvorsitzende des jeweiligen Feuerwehrvereins.
- 9.4 Der Jugendfeuerwehrwart beruft die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich ein. Er hat den Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Jugendfeuerwehrwart kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung einladen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Gemeindebrandinspektor haben das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 9.5 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - 9.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 9.5.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschuss von Mitgliedern,
  - 9.5.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
  - 9.5.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit,
  - 9.5.5 Erstellung und Verabschiedung des Dienstplanes.

## **10. Jugendfeuerwehrwart und stellvertretender Jugendfeuerwehrwart**

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte die erforderliche Ausbildung nach den zurzeit gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleiter – Card (JuLeiCa) zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Auf den Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.

- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein Jugendgruppenleiter leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vereinsvorstand der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Gemeindebrandinspektor auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

## **11. Jugendgruppenleiter**

- 11.1 Der Jugendgruppenleiter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben. In begründeten Fällen kann der Jugendgruppenleiter ein Jugendfeuerwehrmitglied sein. Dieses sollte jedoch bei der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied der Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr oder Alters- und Ehrenabteilung und sollte die entsprechenden Ausbildungen wie der Jugendfeuerwehrwart besitzen. Bei jüngeren Jugendgruppenleitern muss bei der Gestaltung der Gruppenstunde eine volljährige Aufsichtsperson gegenwärtig sein! Je nach Anzahl der Mitglieder in einer Jugendfeuerwehr können Gruppen gebildet werden. Hierfür kann jeweils ein Jugendgruppenleiter verantwortlich sein.

## **12. Sprecher**

- 12.1 Der Sprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendfeuerwehrausschuss ein.
- 12.2 Der Sprecher und dessen Stellvertreter aller Ortsteil – Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 12.3 Der Sprecher aller Ortsteil – Jugendfeuerwehren hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf Gemeindeebene zu vertreten. Ferner vertritt er die Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Burghaun beim Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr Fulda. Er ist auch Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss seiner Ortsteil – Jugendfeuerwehr. Auf den Stellvertreter treffen die gleichen Aufgaben zu.

## **13. Schriftführung**

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Für die Erstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in der Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.
- 13.4 Der Schriftführer aller Ortsteil – Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 13.4.1 Der Schriftführer im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe Niederschriften/Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Erstellung und Weiterleitung des Gesamtjahresberichtes zeichnet sich der Gemeindejugendfeuerwehrwart verantwortlich.

## **14. Kassenwesen**

- 14.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassenwart. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- 14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit der Kassenführung des Feuerwehrvereins, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht.
- 14.4 Anschaffungen für die Gemeindejugendfeuerwehr werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart im zuständigen Gremium beantragt.

## **15. Schutzkleidung und Ausrüstung**

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung wird von der Marktgemeinde Burghaun kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 16.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- 16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) § 8.2 untersagt.
- 16.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 16.4 Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrausschuss zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist vom Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zu genehmigen. Der Gemeindejugendwart erhält eine Durchschrift des Dienstplanes.

## **17. Soziale Absicherung**

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) (§ 11 Abs. 10) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 17.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## **18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun**

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 18.3 Bei Wohnungswechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der jeweiligen Ortsteil – Jugendfeuerwehr, der vom Gemeindejugendfeuerwehrwart ausgestellt wird.

## **19. Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind**

19.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung

19.2 der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

## **20. Die gemeinsame Mitgliederversammlung**

20.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.

20.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.

20.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

20.4 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

20.4.1 Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes.

20.4.2 Wahl der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte.

20.4.3 Die Wahl eines weiteren Stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes erfolgt durch einen Antrag des Gemeindejugendfeuerwehrausschuss es und nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun.

20.4.4 Wahl des Schriftführers.

20.4.5 Wahl des Sprechers aller Ortsteil – Jugendfeuerwehren.

20.4.6 Wahl des Stellvertretenden Sprechers aller Ortsteil – Jugendfeuerwehren.

20.4.7 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen.

20.4.8 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **21. Gemeindejugendfeuerwehrausschuss**

21.1 Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an

21.1.1 der Gemeindejugendfeuerwehrwart,

21.1.2 die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte,

21.1.3 der Schriftführer,

21.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte,

21.1.5 der Sprecher aller Ortsteil – Jugendfeuerwehren,

21.1.6 der Stellvertretende Sprecher aller Ortsteil – Jugendfeuerwehren,

21.1.7 der Gemeindebrandinspektor,

21.1.8 der Stellvertretende Gemeindebrandinspektor,

21.1.9 der Zweite Stellvertretende Gemeindebrandinspektor,



- 21.1.10 die Jugendgruppenleiter der einzelnen Jugendfeuerwehren.
- 21.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben,
- 21.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung,
  - 21.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Aktivitäten auf Gemeindeebene,
  - 21.2.3 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeinde und der Kreisjugendfeuerwehr Fulda.
- 21.3 Die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet. Die Sitzung sollte mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
- 21.4 Die Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Diese haben allerdings kein Stimmrecht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **22. Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- 22.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun sein. Er soll die erforderliche Ausbildung nach den zur Zeit gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen und aller Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleiter – Card (JuLeiCa) zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt. Auf die Stellvertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 22.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene.
- 22.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder deren Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun.
- 22.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, bei Verhinderung deren Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 22.5 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind Mitglieder im Feuerwehrausschuss sowie im Vereinsvorstand ihres Ortsteils.

22.6 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss der Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun.

22.7 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Verhinderung, einer seiner Stellvertreter, ist Mitglied der Brandschutzkommission der Marktgemeinde Burghaun.

22.8 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter werden vom Gemeindebrandinspektor auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

### **23. Schlussbestimmung**

23.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortsatzung und der Vereinssatzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Burghaun mit Jugendabteilung.

23.2 Die bisherige Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Burghaun vom 03.03.1994 und 22.05.2001 tritt hiermit außer Kraft.

23.3 Die Jugendordnung wurde am 29.01.2012 durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun genehmigt.

Genehmigt:

Burghaun, den 29.01.2012

Alexander Hohmann  
Bürgermeister der Marktgemeinde Burghaun